









**S**on **SE**Ses Gnaden,  
**Friedrich August,**  
 König in Pohlen, ꝛ. Herzog zu Sach-  
 sen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und  
 Westphalen, ꝛ.  
 Chur- = Bist, ꝛ.

**L**iebe getreue; Obwohl die Unter-  
 Dbrigkeiten und Unterthanen in Un-  
 sern hiesigen Landen, wegen derer  
 Deserteurs, in verschiedenen Mandaten  
 und Generalien, und besonders in Un-  
 serem unterm 30sten Octobr. Ao. 1738. ins Land er-  
 gangenem Mandate, auf das nachdrücklichste ermah-  
 net, angewiesen und verwarnet worden, und Wir  
 Uns zu ihnen, daß sie dem anbefohlenen allenthal-  
 ben gebührende Folge leisten würden, gnädigst ver-  
 sehen; So ist doch bishero, aus verschiedenen ein-  
 gelangten Nachrichten, das Gegentheil, insonderheit  
 an Seiten derer Unterthanen, zu Unserm größsten  
 Mißfallen wahrzunehmen gewesen:

Und Wir befinden dahero der Nothdurfft, nicht nur  
 sothane Mandate und Generalien, und vornehmlich das  
 vorangezogene vom 30. Octobr. 1738., nichtweniger  
 daß,



dasjenige, was in der Ordonnanz d. d. 21. August. 1728. §. 18., und in dem Verbe- Mandat vom 3. Decembr. 1728. nach denen Worten: und wie in Unserer zc. zc. disponiret ist, zu erneuern, und zu wiederholten, sondern auch, vermittelst dieser Unserer anderweiten General-Berordnung, sämtliche Unter-Obrigkeiten und Unterthanen nochmahls ernstlich zu bedeuten, daß sie, bey Vermeidung ohnnachbleibender Exequiring derer gesetzten- auch nach Befinden zu gewartender härterer Strafen, denen vorangeregten Ausschreiben, und ins besondere dem mehrerwehnten Ao. 1738. publicirten Mandat, nach ihren aufhabenden Pflichten, besser und mit mehrerer Attention, Vor- und Obacht, auch Vorkehr- und Anwendung der dießfalls erforderlichen Anstalt und Bemühung, als bishero an vielen Orten nicht geschehen seyn mag, nachleben, und nicht das mindeste hierunter wieder sich zu Schulden kommen lassen sollen.

Hiernächst befehlen Wir auch hierdurch allen Unter-Obrigkeiten, bey Zehen Thaler Strafe, die Gerichts-Personen jeder Gemeinde, in denen Vorstädten und auf dem Lande, wie auch die Gast-Schenc- und sämtliche Haus-Birthe, Einwohnere und Unterthanen, auf alle von ihnen zu beobachtende Fälle, nach denen, sowohl derer verbotenen Werbungen, Deferteurs, und überhaupt derer Soldaten halber, als auch, wegen der Anzeige aller eintreffenden Frembden, besonders aber ratione des

Käu-



Räuber, Diebs, Bettel, und andern liederlichen und verdächtigen Gesindels, emanirten Mandaten und General-Berordnungen, nochmahls alles Ernstes anzuweisen, auch es führohin, bey deren respective Annehmung und Verpflichtung, in der Maasse zu halten. Woserne nun aber, dessen ohnerachtet, sodann ein, oder der andere von denen Wirthen, Einwohnern und Unterthanen, daß er diesem nicht nachgekommen, durch sein Bekenntniß, oder durch eydlich abgehörte Zeugen überführet wird, ist selbiger, im Fall er, den Soldaten, wegen des Passes, zu befragen, unterlassen hat, wenn auch gleich der bey ihm eingekehrte Soldat kein Deserteur, sondern an einen andern Orth beordret gewesen, oder, dahin zu reisen, Erlaubniß gehabt hätte, dennoch, andern zum Exempel, und zu desto sorgfältigerer Beobachtung dieser Berordnung, von seiner Obrigkeit, wegen eines jeden dergleichen Soldatens, in eine Geld-Busse von Einem Neuen Schock, und nachgehends, so oft er dessen geständig oder überzueget ist, in Zwey Neue Schock Strafe zu vertheilen, oder, nach Beschaffenheit derer Umstände, und wenn es keinen Deserteur anbetrifft, sonst nach Vorschrift und Maasgebung derer ins Land ausgelassenen Mandate und Generalien alles Ernstes gebührend und schleunig zu verfahren.

Da



Damit auch keiner Unserer Unterthanen, so geringen Standes er immer sey, sich bey Befragung derer auffser ihren Stand, Quartieren befindlichen Soldaten einiger Insolenz von selbigen zu befahren haben möge; So haben Wir durch Unsere Generalität, die auf das Land commandirte oder beurlaubte Unter-Officers und Gemeinen von Unserer Armée, zu williger und bescheidener Vorzeigung ihrer Pässe, mittelst geschärfster Ordres anweisen lassen, mithin keinem derer wieder gegenwärtige Unsere General-Berordnung contravenirenden Unterthanen der Vorwand einiger Furcht zu statten kommen soll.

Wornach sich also Unsere gesambte Vasallen, Beamten, auch andere Gerichts-Obrikeiten und Unterthanen, in Unserm Chur-Fürstenthum, denen incorporirten und übrigen hiesigen Landen gehorsamsft und genau zu achten, und respectivè das nöthige ohngesäumt zu veranstalten haben. Daran geschicht Unser Wille und Meynung. Geben zu Dresden, den 1. Februar. Anno 1747.

Erasmus Leopold von Gerßdorf,

Johann Gottlob Otto, S.



78 M 485

X 2318150

V5 17









von **SEINE** Gnaden,  
**Friedrich August,**  
 König in Pohlen, zc. Herzog zu Sach-  
 sen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und  
 Westphalen, zc.  
 Chur- Fürst, zc.



treue; Obwohl die Unter-  
 thanen und Unterthanen in Un-  
 terschiedlichen Landen, wegen derer  
 Befehls, in verschiedenen Mandaten  
 Generalien, und besonders in Un-  
 ter dem 30. Octobr. Ao. 1738. ins Land er-  
 kommen, auf das nachdrücklichste ermah-  
 net und verwarnet worden, und Wir  
 hoffen sie dem anbefohlenen allenthal-  
 ben leisten würden, gnädigst ver-  
 mögen wir bisher, aus verschiedenen ein-  
 seits, das Gegentheil, insonderheit  
 von den Unterthanen, zu Unserm größsten  
 Bedauern gewesen:  
 Wir sind daher der Nothdurfft, nicht nur  
 den Generalien, und vornehmlich das  
 Mandat vom 30. Octobr. 1738., nichtweniger  
 als das

AG

